

D A T E N S C H U T Z - R E G L E M E N T
DER GEMEINDE RUMISBERG

Die Gemeindeversammlung vom 30. Mai 1988 erlässt gestützt auf

- Art. 12, 31, 33 und 37 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 sowie
- Art. 14 des Organisationsreglementes vom 09. Juli 1976

folgendes Reglement:

- Geltungsbereich** Art. 1 Dieses Reglement regelt die Gegenstände, welche gemäss Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 dem kommunalen Recht zur Regelung überlassen sind.
- Bekanntgabe von Personendaten durch den Einwohnerregisterführer**
- a. Einzelauskünfte
- Art. 2 1) Der Einwohnerregisterführer gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Geburtstag und Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.
- 2) Unter denselben Voraussetzungen gibt der Einwohnerregisterführer zudem zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel und Sprache einer Einzelperson bekannt.
- b. Listenaus-künfte
- Art. 3 1) Die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Art. 2 Abs. 1 unterliegt der Bewilligung durch den Gemeinderat.
- 2) Zu kommerziellen Zwecken werden keine Daten bekanntgegeben.
- 3) Die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Art. 2 Abs. 1 für kulturelle und politische Zwecke sind ohne Bewilligung zulässig.
- Aufsichtsstelle** Art. 4 1) Die Rechnungsprüfungskommission übt die Aufsicht gemäss Art. 33 Datenschutzgesetz aus. Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.
- 2) Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 3) Die Rechnungsprüfungskommission erstattet einmal jährlich an der Gemeindeversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

Gebühren

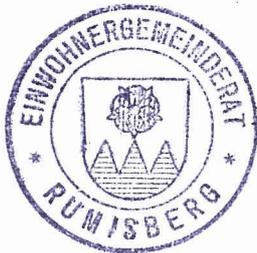
Art. 5 1) Massgebend ist der jeweilig gültige Gebührentarif.

2) Die Auskünfte gemäss Art. 2 Abs. 1 sowie über eigene Daten erfolgen gebührenfrei. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, welche gestützt auf Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz erfolgen.

Inkrafttreten

Art. 6 Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Justizdirektion des Kantons Bern in Kraft.

4539 Rumisberg, 07. März 1988



NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Sekretär:

H.R.P. *Esmerquy*

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde am 30. Mai 1988.

4539 Rumisberg, 30. Mai 1988



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident: Der Sekretär:

H.R.P. *Esmerquy*

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 10. Mai 1988 bis 20. Juni 1988 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und die Einsprachefrist wurde vorschriftsgemäss bekanntgegeben. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

4539 Rumisberg, 20. Juni 1988

Der Gemeindeschreiber:

Esmerquy